der sub B. aber findet seine Erledigung, da das Gesetz berathen worden ist.

Der Präsident schreitet nun nach Abgang der königl. Bevollmächtigten zur Hauptfrage, und es wird das so eben berathene Gesetz in der Weise, wie es sich bei den einzelnen §§. gestaltet, mittelst Namensaufruf von 27 gegen 2 Stimmen (Referent, Bürgermeister Wehner und Graf v. Vitzthum) angenommen.

Man gelangt nun zum zweiten Gegenstande der Tagesordnung, nämlich zum Vortrage des königl. Decrets vom 8. Oct. d. J., die alterbländische Brandversicherungskasse betreffend.

D. Crusius ist Referent.

Nach diesem Decrete soll zuvörderst im §. 3. der Ausdruck: „Residenzschlösser" in „Residenzgebäude" verwandelt werden, und man ist damit einhellig einverstanden.

Die königl. Erklärung auf die bei §. 40. beantragte Modalität der Ausschreibung gleichmäßiger Beiträge zur Brandversicherungsanstalt auf je drei Jahre giebt der Kammer zu keiner Bemerkung Veranlassung, welches auch hinsichtlich der Vorlegung von Rechnungsübersichten ad §. 66. der Fall ist.

Die Kammer ist ferner mit dem einverstanden, was hinsichtlich der Abänderung der Bestimmung über die Kassenbillets zu §§. 49. und 76. bemerkt worden ist, und findet solches auch bei den noch übrigen Gegenständen des königlichen Decrets statt.

Es findet also auch hier mit der 2. Kammer vollständiges Einverständniß statt.

D. Deutrich bemerkt demnächst, wie im Laufe der heutigen Sitzung ein Protocollextract der 2. Kammer eingegangen sei, welcher ein königl. Decret vom 25. Oct. betrifft, wittelst dessen die Allerhöchste und Höchste Erklärung auf die ständische Schrift wegen der gemischten Ehen ertheilt wird.

Das erwähnte königl. Decret, welches namentlich eine Abänderung des §. 16b. erfordert, wird vorgelesen und diese Angelegenheit sofort an die 1. Deputation zur schleunigen Berichterstattung verwiesen.

Bevor man zu einem neuen Gegenstande der Berathung übergeht, macht noch

Staatsminister v. Könneritz in Betreff des Decrets, die Entscheidung einiger zweifelhaften Rechtsfragen betr., eine ähnliche Eröffnung, wie in der 2. Kammer (s. Nr. 536. dies. Bl. S. 6051.).

Bürgermeister Wehner, welcher in dieser Angelegenheit Referent war, erklärt sich mit der in Frage stehenden Abänderung vollkommen einverstanden, und die Kammer thut einstimmig ein Gleiches.

Man gelangt nun zum dritten Gegenstande der Tagesordnung, nämlich zum Berichte der 3. Deputation der 1. Kammer über eine die Landrentenbank betreffende Petition.

Fürst Reuß trägt diesen Bericht vor, wie nachsteht:

Die auf die Landrentenbank bezüglichen Anträge befinden sich

I) in der Petition von 12 Landgemeinden nämlich: Grottewitz, Gastewitz, Ragewitz, Pöhrig, Pröhsen, Döben, Dorna, Golzern, Deditz, Grögewitz, Schmortitz und Nerchau, v. 29. Juni 1833,

II) in der Bevorwortung dieser Petition von Seiten des Secretair der 2. Kammer, Hrn. Abgeordneten Richter, durch eine von demselben der Kammer überreichte Schrift vom 8. Juli 1833, worin er obige Petition zu der Seinigen macht, und

III) in der Petition des Abg. Hrn. Scholze, v. 5. Aug. 1833. Die erste enthält zwei Anträge: 1) die im Gesetz vom 17. März 1832 über Dienstablösung verheißene besondere Verordnung wegen der Landrentenbank bald erscheinen zu lassen; 2) daß die väterliche Regierung unsers Landes Mittel und Wege finden möge, das Institut der Landrentenbank für den Bauernstand so günstig als möglich zu gestalten und namentlich auf Kosten des Staats, und zwar also zu verwalten, daß die nach dem Gesetze in Cassa zu behaltenden $\frac{2}{3}$ Procent nur, und ausschließlich zu Tilgung der Rentenbriefe verwendet werden könne. — Die 2. Petition beantragt noch die Verwendung der Stände, daß die Regierung über die im Ablösungsgesetz zugesicherten, der Rentenbank weiter zu verschaffenden Tilgungsmittel sich mit den Ständen vereinigen wolle. — Die dritte Petition zerfällt in fünf Theile, daß nämlich 1) als Tilgungsfonds der Landrentenbank die noch nicht in Circulation gesetzten 2 Millionen Thaler Kassenbillets überwiesen würden; 2) daß bei abgeschlossenen Ablösungen der Berechtigte sogleich das Capital ausgezahlt erhalte, und zwar $\frac{1}{3}$ baar, $\frac{1}{3}$ in Kassenbillets und $\frac{1}{3}$ in Staatspapieren; 3) daß die Rente der Verpflichteten von 4 Procent auf 3 herabgesetzt werde; 4) daß bei Ablösungen, welche gleich durch Capital-Zahlungen getilgt würden, für den Verpflichteten ein niedrigerer Capitalisationsfuß als der im Gesetz bestimmte, angenommen werde, und 5) daß mit der Rentenbank eine Sparkasse verbunden würde. — Die 3. Deputation der 1. Kammer, welche über obige Anträge ihr Gutachten zu geben hat, erlaubt sich, der bessern Uebersicht wegen, dabei demselben Gange zu folgen, welchen die Deputation der 2. Kammer (vergl. Nr. 474. d. Bl. S. 5141. flg.) eingeschlagen.

ad III) ad 1. konnte die unterzeichnete Deputation gleich der jenseitigen die Flüssigmachung von 2 Millionen Thaler Kassenbillets unmöglich für gerathen halten, indem dadurch ein Mißverhältniß des Papiergeldes zu dem baaren entstehen würde, was zwar in Zeiten des tiefsten Friedens, wie den jetzigen, weniger bedenklich sein dürfte, in doch denkbar minder ruhigen Zeiten jedoch, von den gefährlichsten Folgen für die Staatskassen sein würde. ad 2) schloß sich die Deputation ebenfalls der Meinung der jenseitigen an, daß, angenommen, es sei wirklich dem Staate möglich, auf die vorgeschlagene Weise dem Verpflichteten sofort das Ablösungs-Quantum auszuzahlen, darin doch ein Zwang für denselben liegen würde, und daß, da nach dem 37. §. des Ablösungsgesetzes ihm die Wahl zusteht, auf welche Weise er das für ihn ausgeworfene Dienstäquivalent nehmen wolle, ob in Capital oder Rente, oder Rentenbriefe, dadurch das Gesetz selbst eine Aenderung leiden, es aber von den gefährlichsten Folgen für das ganze Geschäft der Ablösung sein würde, auch nur die allergeringste Aenderung in den Bestimmungen des gedachten Gesetzes eintreten zu lassen. ad 3. und 4.) theilt sie ebenfalls die Ansicht, daß in den beantragten Bestimmungen eine große Härte und Unbilligkeit für diejenigen Verpflichteten liegen würde, welche bereits abgelöst haben, und daß endlich, wenn eine günstigere Capitalisirung für diejenigen eintreten sollte, welche ihre Verpflichtungen gleich in Capital ablösen wollten und könnten, dieß nur eine Begünstigung der Reichen sein würde. — Die Deputation widerräth mithin ihrer verehrten Kammer die Annahme dieser 4 Puncte, conformirt sich vielmehr ganz mit der jenseiten Deputation und

SLUB
Wir führen Wissen.